

durch die VEB OGS so zu erfolgen, daß jederzeit eine Abrechnung der vereinnahmten Beträge möglich ist.

(2) Nicht zurückzahlbare Sicherungsbeträge sind per 31. Dezember eines jeden Jahres ergebniswirksam zu verbuchen.

### Schlußbestimmungen

#### § 6

Im Geltungsbereich dieser Anordnung findet für 2,5-kg-, 5-kg- und 10-kg-Spankörbe die Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503) keine Anwendung.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juni 1976 über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von 2,5-kg-Spankörben an die Bevölkerung (GBl. I Nr. 24 S. 346) außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1977

#### Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: L e m k e  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 29\* 1 \* 22 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 25. Mai 1977

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Juni 1977 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Todestages von Friedrich Ludwig Jahn.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Kopfbildnis von Friedrich Ludwig Jahn, umgeben von der Umschrift „FRIEDRICH LUDWIG JAHN • 1778-1852 •“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1977 5 MARK“.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

1 Anordnung Nr. 28 vom 31. März 1977 (GBl. I Nr. 12 S. 140)

#### § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1977 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1977

#### Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: T a u t  
Vizepräsident

### Anordnung über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR

vom 31. Mai 1977

#### § 1

(1) Die Anordnung vom 9. Oktober 1962 über das Statut des Zentralhauses, für Kulturarbeit (GBl. II Nr. 82 S. 725) wird aufgehoben.

(2) Das neue Statut! des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR wird vom Minister für Kultur erlassen.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1977

#### Der Minister für Kultur H o f f m a n n

1 wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 5/77 veröffentlicht

### Anordnung Nr. 21 zur Ergänzung und Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 — Rechenstationen — (Technische Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen)

vom 16. März 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriege-

1 Anordnung Nr. 1 vom 4. Mai 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 445)